



WEISSER WIND
GENOSSENSCHAFT



FREIENWIL

Verein «Kultur im Saal» Statuten

Inhaltsübersicht

Artikel

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Finanzen
- IV. Organe
- V. Generalversammlung
- VI. Der Vorstand
- VII. Die Programmkommission
- VIII. Rechnungsrevisoren/innen
- IX. Auflösung des Vereins
- X. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Der Verein «Kultur im Saal» ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Freienwil. Er bezweckt die Nutzung des Kultursaales im Weissen Wind Freienwil und kann die Verantwortung für den Saalbetrieb übernehmen.

Der Verein organisiert Kulturveranstaltungen im Saal des Weissen Windes. Er tritt einerseits als eigenständiger Organisator von Veranstaltungen auf. Andererseits kooperiert er mit anderen Kulturanbietern.

Nach Absprache mit der Genossenschaft Weisser Wind und den anderen Mietern/Mieterinnen der Liegenschaft kann der Verein als Saalbetreiber auftreten. Zu diesem Zweck mietet er den Saal von der Genossenschaft zu Selbstkosten und vermietet ihn an Dritte. Er stuft die Mietkonditionen nach Nutzung ab, so dass der Weisse Wind als Ganzes gestärkt wird. Der Gastrobetrieb und Kulturanbieter können den Saal zu Spezialkonditionen mieten. Durch die Erträge aus der Weitervermietung des Saales erwirtschaftet der Kulturverein einen Teil der Mietkosten und investiert den Rest des Mietertrags in die selbst organisierten Kulturanlässe.

II. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglieder engagieren sich im Vorstand oder in der Programmkommission. Der Beitritt zum Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über je eine Stimme.

Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins beschliesst der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung; er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

III. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Sponsoren
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Einnahmen aus der Saalvermietung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Programmkommission
- d) die Kontrollstelle

V. Generalversammlung

Alljährlich, in der Regel im 1. Quartal, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand an die Mitglieder. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge zu den traktandierten Beschlüssen von Seiten Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn sie von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung gehören:

- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- Beschluss über Voranschlag und Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an die Vereinsorgane
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung weiterer vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte
- Revision der Statuten
- Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Jahresprogramms
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

VI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen: Präsident/Präsidentin, Sekretär/Sekretärin, Kassier/Kassierin sowie ein bis zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Organisation und Leitung der Jahresversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung
- Führung der Buchhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Einsetzen der Programmkommission
- Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Anlässen
- Erstellung eines Werbekonzepts
- Koordination der Aktivitäten des Vereins mit der Genossenschaft, den Pächtern des Gastrobetriebs und den Betreibern der Kindertagsstätte im Weissen Wind
- Unterzeichnung des Mietvertrags und Vertretung gegenüber der Genossenschaft
- Weitervermietung des Saales gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss bestimmen.

VII. Die Programmkommission

Die Programmkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird vom Vereinsvorstand eingesetzt. Sie trifft sich ein- bis zweimal jährlich und erstellt, basierend auf den Richtlinien des Vorstandes, das Jahres- oder Halbjahresprogramm.

Jedes Mitglied der Programmkommission organisiert mindestens einen Kulturanlass pro Jahr, von der Anfrage von Künstlern über deren Betreuung und die Durchführung des Anlasses bis zu dessen Abrechnung.

Auch Vorstandsmitglieder können der Programmkommission angehören.

VIII. Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Die Vereinsrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen geprüft. Sie fassen einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung ab. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

IX. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung im Sinne von Art. I.

X. Schlussbestimmung

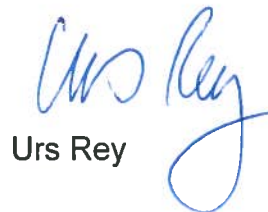
Vorliegende Statuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Freienwil, 26. Mai 2016

Die Gründungsmitglieder:



Irene Niedemauser



Urs Rey



Daniel Aeschbach